

Anlage 1 zum Standrohr-Mietvertrag

Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standrohren und zur Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bidingen

Verwendung und Haftung

- Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck und an den von den Stadtwerken zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden. Eine Verwendung außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Bidingen ist nicht erlaubt.
- Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs an Hydranten, Leitungseinrichtungen der Stadtwerke Bidingen oder dritten Personen entstehen.
- Der Mieter hat das Standrohr und Zubehör vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern. Bei Verlust hat der Mieter dies den Stadtwerken Bidingen unverzüglich mitzuteilen. Er hat für das Standrohr und das Zubehör vollen Ersatz zu leisten. Die Standrohrmiete berechnet sich in diesem Fall bis zum Tag der Verlustmeldung, der Wasserverbrauch wird geschätzt.

Kosten und Kautions

- Die Kosten für die Ausleihe eines Standrohrs setzen sich aus einer Grundgebühr, der Tagesmiete und den Verbrauchsgebühren zusammen. Für die Vermietung eines Standrohrs wird eine Grundgebühr von 20,00 € (netto) erhoben, die Tagesmiete für ein Standrohr beträgt 1,00 € (netto) je Kalendertag.
- Der Verbrauch wird entsprechend der über den Wasserzähler gemessenen Frischwassermenge ermittelt. Sofern das entnommene Wasser dem Kanal zugeführt wird, fallen auch Kanalgebühren an.
- Die aktuellen Wasser- und Abwassergebühren sind den entsprechenden Satzungen der Stadt Bidingen zu entnehmen und auf der Homepage der Stadtwerke Bidingen veröffentlicht.
- Für die Vermietung von Standrohren wird eine Kautions in Höhe von 250 € erhoben. Diese wird nach Rückgabe des Standrohrs mit den Leihgebühren und dem Verbrauch verrechnet und anschließend auf das vom Mieter angegebene Bankkonto überweisen.
- Kosten für etwaige Beschädigungen am Standrohr oder an den verwendeten Hydranten werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. ebenfalls mit der Kautions verrechnet.

Ablesung und Abrechnung

- Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens nach drei Monaten sowie zum Jahresende den Stadtwerken Bidingen vorzuzeigen.
- Sollte das Standrohr innerhalb dieser Frist nicht vorgezeigt werden oder keine Kontaktaufnahme durch den Mieter zur Verlängerung der Frist erfolgen, sind die Stadtwerke Bidingen berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Im Wiederholungsfall behalten sich die Stadtwerke Bidingen vor, künftig keine Standrohre mehr an den Mieter auszugeben.
- Die Abrechnung der Leih- und Verbrauchsgebühren erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs. Bei längeren Nutzungen oder bei Nutzungen über den Jahreswechsel hinaus, behalten sich die Stadtwerke Bidingen eine Zwischenabrechnung vor.

Verkehrssicherungspflicht

- Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt alleine dem Mieter. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen oder die Hinweise zur Benutzung sind die Stadtwerke Bidingen berechtigt, die weitere Nutzung des Standrohrs zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.